

31 C 70/16

Beglaubigte Abschrift



Verkündet am 06.07.2016

als Urkundsbeamtin/Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Berufung:

05.08.16 Vor

11.08.16 Haupt

Begründung:

05.09.16 Vor

11.09.16 Haupt/LHA 12.07.16

Amtsgericht Wuppertal

IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

12 Juli 2016

In dem Rechtsstreit

des Herrn [REDACTED]

Klägers,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Delorette & Gollan, Warndtstr.
7, 42285 Wuppertal,

gegen

die HUK-Coburg-Allgemeine Versicherung AG, vertr. d. d. Vorstand, dieser vertr. d. d.
Vorsitzenden Dr. Wolfgang Weiler, Grafenberger Allee 295, 40237 Düsseldorf,

Beklagte,

Prozessbevollmächtigte:

hat das Amtsgericht Wuppertal
auf die mündliche Verhandlung vom 15.06.2016
durch den Richter am Amtsgericht Willutzki
für Recht erkannt:

Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 1.303,81 Euro zu zahlen. Im
Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Die Kosten des Rechtsstreits trägt die Beklagte.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar gegen Sicherheitsleistung
110 Prozent des jeweils zu vollstreckenden Betrages.

Tatbestand

Die Parteien streiten über Ansprüche aus einem Verkehrsunfall.

Der Kläger ist Eigentümer und Halter eines Pkw, Typ Mercedes Benz, mit dem amtlichen Kennzeichen W-OV 7 und fuhr am 08. Januar 2016 bergabwärts in die Adlerstraße in Wuppertal. Der Fahrer des bei der Beklagten haftpflichtversicherten Pkw, Typ VW, mit dem amtlichen Kennzeichen W-KL 996, versuchte derweil vom rechten Fahrbahnrand auf die Adlerstraße auszuparken und übersah das klägerische Fahrzeug, als dieses im Vorbeifahren begriffen war. Die Fahrzeuge kollidierten.

Der Kläger beauftragte daraufhin einen Gutachter, der in seinem Gutachten vom 13.01.2016 die Reparaturkosten für den Pkw des Klägers nach Abzug „neu-für-alt“ auf 5.005,76 Euro netto bezifferte. Gleichzeitig ermittelte er einen Wiederbeschaffungswert in Höhe von 6.480 Euro und einen Restwert in Höhe von 2.620 Euro.

Mit anwaltlichem Schreiben vom 19.01.2016 forderte der Kläger die Beklagte mit Fristsetzung zum 02. Februar 2016 zur Zahlung der durch den Privatgutachter festgestellten Nettopreparaturkosten nebst den Kosten des Privatgutachtens in Höhe von 731,01 Euro und einer Kostenpauschale in Höhe von 30 Euro auf.

Daraufhin regulierte die Beklagte den Schaden in Höhe von 3.701,95 Euro zuzüglich einer Kostenpauschale in Höhe von 25 Euro.

Der Kläger reparierte sein Fahrzeug zusammen mit seinem Sohn vollständig und übermittelte der Beklagten mit Schreiben vom 10.02.2016 die Lichtbilder des instandgesetzten Pkws. Die Beklagte zahlte dem Kläger hierauf Nutzungsausfallsersatz und erklärte mit Schreiben vom 16.02.2016, dass sie zur Zahlung der restlichen Reparaturkosten erst bereit sei, wenn mindestens sechs Monate seit der Reparatur vergangen seien. Der Kläger beabsichtigt nicht, sein Fahrzeug zu verkaufen.

Der Kläger ist der Ansicht, dass die Zahlungsfrist im Schreiben vom 23.02.2016 nicht gesetzt wurde.
Der Kläger ist der Ansicht, dass die Zahlungsfrist im Schreiben vom 23.02.2016 nicht gesetzt wurde.
Der Kläger ist der Ansicht, dass die Zahlungsfrist im Schreiben vom 23.02.2016 nicht gesetzt wurde.

Der Kläger setzte der Beklagten mit anwaltlichen Schreiben vom 18.02.2016 eine längere Zahlungsfrist bis zum 02.03.2016. Die Beklagte verweigerte die Zahlung mit Schreiben vom 23.02.2016 unter Hinweis auf die 6-Monatsfrist.

Der Kläger ist der Ansicht, die Beklagte habe die Nettopreparaturkosten bereits vor Ablauf von 6 Monaten seit der Reparatur zu ersetzen, da die 6-Monatsfrist keine Fälligkeitsvoraussetzung für seinen Anspruch darstelle.

Der Kläger beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, an ihn 1.303,81 Euro nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten p.a. über dem Basiszinssatz gem. § 247 BGB hieraus seit 16. Februar 2016, zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte ist der Ansicht, dass das Integritätsinteresse des Klägers erst nach Ablauf von sechs Monaten seit der Reparatur nachgewiesen sei.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist größtenteils begründet.

I.

1.

Der Anspruch des Klägers auf Zahlung von 1.303,81 Euro ergibt sich aus § 115 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 VVG i.V.m. § 1 PfVG i.V.m. § 7 Abs. 1 StVG i.V.m. § 249 Abs. 2 S. 1 BGB.

Der unfallbeteiligte Pkw, Typ VW, war im Unfallzeitpunkt bei der Beklagten PflVG haftpflichtversichert.

Die alleinige Haftung des Halters des Beklagtenfahrzeugs gem. §§ 7, 17 StVG ist unstreitig.

Beim Kläger hat jedenfalls zum Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung ein weiterer Schaden in Höhe von 1.303,81 Euro gem. § 249 Abs. 2 S. 1 BGB bestanden, den die Beklagte zu ersetzen hat.

Es ist allgemein anerkannt, dass der Unfallgeschädigte die über dem Wiederbeschaffungsaufwand liegenden Reparaturkosten bis zur Höhe des Wiederbeschaffungswerts nur dann fiktiv abrechnen kann, wenn er das Fahrzeug mindestens sechs Monate weiter nutzt und es erforderlichenfalls zu diesem Zweck verkehrssicher (teilweise) reparieren lässt (vgl. BGH, Urteil vom 29. April 2003 – VI ZR 393/02 –, Rn. 13 - juris; BGH, Urteil vom 23. Mai 2006 – VI ZR 192/05 –, Rn. 8 - juris; BGH, Urteil vom 29. April 2008 – VI ZR 220/07 –, Rn. 9 - juris; BGH, Urteil vom 23. November 2010 – VI ZR 35/10 –, Rn. 7 - juris). Die von der Klägerseite angeführten Entscheidungen betreffen hingegen Fälle konkreter Abrechnung der Reparaturkosten. Eine solche Konstellation ist hier nicht gegeben.

Obwohl die Frist von 6 Monaten nach dem Unfall am 08.01.2016 hier noch nicht ganz abgelaufen ist, kann der Kläger ausnahmsweise bereits jetzt, zum Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung, also etwas mehr als 5 Monate nach dem Unfall, Ersatz der fiktiven Reparaturkosten verlangen.

Die durch den Privatgutachter ermittelten Nettopreparaturkosten lagen mit 5.005,76 Euro über dem Wiederbeschaffungsaufwand (3.860 Euro) und unterhalb des Wiederbeschaffungswertes in Höhe von 6.480 Euro. Ferner reparierte der Kläger seinen Pkw unstreitig vollständig in Eigenarbeit und setzte die Beklagte darüber in Kenntnis.

Im Übrigen hat der Kläger sein Integritätsinteresse ausreichend zur Geltung gebracht, um einen, den Wiederbeschaffungsaufwand übersteigenden Teil der Nettopreparaturkosten in Höhe von 1.303,81 Euro von der Beklagten ersetzt zu verlangen. Das Wirtschaftlichkeitspostulat und das Bereicherungsverbot stehen der

gem. §§ 7, 17 SVO
 der Beklagten
 Ermächtigung vorliegend nicht entgegen, weil das Integritätsinteresse des Klägers
 zum jetzigen Zeitpunkt zu bejahen ist. Denn es ist unstreitig, dass der Kläger
 seinen Pkw vollständig für die eigene Nutzung repariert hat und nicht die Absicht hat,
 das Fahrzeug zu verkaufen. Darüber hinaus sind bereits mehr als 5 Monate seit dem
 Unfall vergangen, so dass es unter diesen Umständen unangemessen wäre und eine
 überzogene Förmerei darstellen würde, vom Kläger das Verstreichen der noch
 fehlenden Wochen bis zum Erreichen des 08.07.2016 zu verlangen.

2.

Ein Anspruch auf Zahlung von Zinsen steht dem Kläger hingegen nicht zu, weil die
 Beklagte bisher nicht in Verzug gekommen ist. Der Anspruch des Klägers ist erst seit
 der letzten mündlichen Verhandlung begründet. Bei fiktiver Abrechnung besteht der
 Anspruch grundsätzlich erst nach (Teil-) Reparatur und Nutzung des Fahrzeugs für
 mindestens 6 Monate und nicht bereits mit Eintritt des Schadens (s.o.).

II.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 92 Abs. 2 Nr. 1 ZPO. Die vorläufige
 Vollstreckbarkeit ergibt sich aus § 709 ZPO.

Streitwert: 1.303,81 EUR

Rechtsbehelfsbelehrung:

A) Gegen dieses Urteil ist das Rechtsmittel der Berufung für jeden zulässig, der durch
 dieses Urteil in seinen Rechten benachteiligt ist,

1. wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 600,00 EUR übersteigt oder
2. wenn die Berufung in dem Urteil durch das Amtsgericht zugelassen worden ist.

Die Berufung muss innerhalb einer **Notfrist von einem Monat nach Zustellung**
 dieses Urteils schriftlich bei dem Landgericht Wuppertal, Eiland 1, 42103 Wuppertal,
 eingegangen sein. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung des Urteils, gegen das
 die Berufung gerichtet wird, sowie die Erklärung, dass gegen dieses Urteil Berufung
 eingelegt werde, enthalten.

Die Berufung ist, sofern nicht bereits in der Berufungsschrift erfolgt, binnen zu
Monaten nach Zustellung dieses Urteils schriftlich gegenüber dem Landgeric
Wuppertal zu begründen.

Die Parteien müssen sich vor dem Landgericht Wuppertal durch einen Rechtsanwalt
vertreten lassen, insbesondere müssen die Berufungs- und die
Berufungsbegründungsschrift von einem solchen unterzeichnet sein.

Mit der Berufungsschrift soll eine Ausfertigung oder beglaubigte Abschrift des
angefochtenen Urteils vorgelegt werden.

B) Gegen die Streitwertfestsetzung ist die Beschwerde an das Amtsgericht Wuppertal
statthaft, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 EUR übersteigt oder
das Amtsgericht die Beschwerde zugelassen hat. Die Beschwerde ist spätestens
innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache
Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, bei dem
Amtsgericht Wuppertal, Eiland 2, 42103 Wuppertal, schriftlich in deutscher Sprache
oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen. Die
Beschwerde kann auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle eines jeden Amtsgerichtes
abgegeben werden.

Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, so
kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser
Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden.

Willutzki

Beglaubigt

Bock

Justizbeschäftigte



Beglaubigte Abschrift

16 S 65/16
31 C 70/16
Amtsgericht Wuppertal



Landgericht Wuppertal

Beschluss

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]
[REDACTED]
Beklagten und Berufungsklägerin,

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]
[REDACTED]
g e g e n

[REDACTED]
Kläger und Berufungsbeklagten,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Delorette und Gollan,
Warndtstraße 7, 42285 Wuppertal,

hat die 16. Zivilkammer des Landgerichts Wuppertal
am 05.01.2017

durch den Vizepräsidenten des Landgerichts Mielke, die Richterin am Landgericht
Dr. Stylianidis und den Richter am Amtsgericht Haffner

beschlossen :

Die Kammer weist darauf hin, dass beabsichtigt ist, die Berufung nach
§ 522 Abs. 2 ZPO durch Beschluss zurückzuweisen.

Es besteht Gelegenheit, innerhalb von zwei Wochen ab Zustellung Stellung zu
nehmen und mitzuteilen, ob die Berufung - mit der Folge der Ersparnis von
Gerichtsgebühren - zurückgenommen wird.

Die zulässige Berufung hat nach der einstimmigen Überzeugung der Kammer offensichtlich keine Aussicht auf Erfolg.

Unter Berücksichtigung des Berufungsvorbringens kann weder festgestellt werden, dass das angefochtene Urteil auf einer Rechtsverletzung im Sinne des § 546 ZPO beruht, noch, dass die nach § 529 ZPO zugrundelegenden Tatsachen eine andere Entscheidung rechtfertigen.

Zu Recht hat das Amtsgericht der Klage gerichtet auf Schadensersatz in Höhe der fiktiven Reparaturkosten stattgegeben.

Das Berufungsvorbringen rechtfertigt keine andere Entscheidung.

Zu Unrecht meint die Beklagte, nach höchstrichterlicher Rechtsprechung sei zunächst der Schaden nur auf Wiederbeschaffungsbasis zu regulieren und ein darüber hinaus gehender Anspruch werde erst nach 6 Monaten der Weiternutzung durch den Geschädigten fällig. Vielmehr ist nach höchstrichterlicher Rechtsprechung, der sich die Kammer anschließt, der Anspruch auf Ersatz der den Wiederbeschaffungsaufwand übersteigenden Reparaturkosten im Regelfall nicht erst sechs Monate nach dem Unfall fällig, wenn der Geschädigte den Fahrzeugschaden, der über dem Wiederbeschaffungswert, aber innerhalb der 130 %-Grenze liegt, vollständig und fachgerecht reparieren lässt, weil die Fälligkeit nach §§ 271 Abs. 1, 249 S. 1 BGB in der Regel mit der Rechtsgutsverletzung eintritt (BGH, Beschluss vom 18. November 2008 – VI ZB 22/08 –, BGHZ 178, 338-346, Rn. 8). Die Sechsmonatsfrist stellt keine zusätzliche Anspruchsvoraussetzung dar, sondern hat lediglich beweismäßige Bedeutung, indem im Regelfall ein ausreichendes Indiz, um das Integritätsinteresse des Geschädigten zu bejahen, vorliegt, wenn das beschädigte Fahrzeug sechs Monate nach dem Unfall weiterbenutzt wird (BGH, a.a.O., Rn. 14). Zahlt der Versicherer, kann er die Zahlung des über dem Wiederbeschaffungsaufwand liegenden Betrages unter einem Rückforderungsvorbehalt leisten (BGH, a.a.O., Rn. 17). Vor dem Hintergrund dieser höchstrichterlichen Rechtsprechung darf der Versicherer – entgegen der Ansicht der Beklagten – seine vollständige Regulierung nicht vom Nachweis der 6-monatigen Weiternutzung abhängig machen (Schneider, ZfSch 2009, 69-76, juris).

Diese Rechtsprechung ist auch auf den vorliegenden Fall, in dem die Reparaturkosten zwar über dem Wiederbeschaffungsaufwand, aber unter dem Wiederbeschaffungswert liegen und eine fiktive Abrechnung begehrt wird, zu übertragen, weil die vom BGH angestellten grundsätzlichen Erwägungen zur Fälligkeit auch in diesem Fall Geltung beanspruchen (Schneider, ZfSch 2009, 69-76, juris). Diese Übertragbarkeit wird auch durch den Richter am Bundesgerichtshof Wellner, der Mitglied des VI. Zivilsenats ist, bestätigt (NJW 2012, 7, 8).

Aus dem von der Beklagtenseite angeführten Urteil des BGH vom 23.11.2010 (VI ZR 35/10, Rn. 8, juris) ergibt sich nichts Gegenteiliges, weil in dem dort entschiedenen Fall eine Weiternutzung für 6 Monate nicht erfolgt war.

Soweit die Beklagtenseite rügt, das Amtsgericht habe sich mit der Rechtsprechung des BGH in Widerspruch gesetzt, da es der Klage vor Ablauf der Sechsmonatsfrist stattgegeben habe, so überzeugt dies vor dem Hintergrund der oben aufgeführten Rechtsprechung nicht. Demnach hat die Beklagte aufgrund der vorliegend unstreitig durchgeführten Reparatur des beschädigten Kraftfahrzeugs, wodurch der Wille zur Weiternutzung zunächst ausreichend belegt ist (BGH, Beschluss vom 18. November 2008 – VI ZB 22/08 –, BGHZ 178, 338-346, Rn. 17), den klageweise geltend gemachten Gesamtbetrag zu regulieren. Weiterhin ist im hiesigen Verfahren nach dem Tatbestand des angefochtenen Urteils unstreitig, dass der Kläger sein Fahrzeug seit dem Unfall weiter genutzt hat und auch nicht beabsichtigt, sein Fahrzeug zu verkaufen. Vor diesem Hintergrund bestand der Anspruch auf Erstattung der fiktiven Reparaturkosten auch zum Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung, auf die das angefochtene Urteil ergangen ist, ohne dass es darauf ankam, ob zu diesem Zeitpunkt das Fahrzeug tatsächlich über einen Zeitraum von 6 Monaten weiter genutzt worden war. Hätte der Kläger das Fahrzeug bis zur letzten mündlichen Verhandlung, die vor Ablauf von 6 Monaten stattgefunden hat, weiterveräußert, so wäre der Anspruch tatsächlich bis zur Höhe des Wiederbeschaffungsaufwandes untergegangen, da der Geschädigte dann den Restwert des Fahrzeugs tatsächlich realisiert hätte und sein Integritätsinteresse zu verneinen gewesen wäre. Dass eine Veräußerung in der Zeit nach der mündlichen Verhandlung vom 15.06.2016 bis zum 08.07.2016 tatsächlich erfolgt ist, wird indes von der Beklagtenseite mit der Berufungsbegründung nicht behauptet. Vielmehr meint die Beklagte, es obliege der Klägerseite, den Nachweis der 6-monatigen Weiternutzung zu erbringen, was vor dem Hintergrund der obigen Ausführungen nicht zutrifft.

Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass der gestellte Antrag in der Berufungsbegründung vom 12.09.2016 mittlerweile selbst bei Zugrundelegung der Ansicht der Beklagten nicht gerechtfertigt wäre, wenn der Kläger das Fahrzeug bis zum 08.07.2016 tatsächlich weiter genutzt hat, so dass die Berufung, ohne dass es auf die Entscheidung der aufgeworfenen Rechtsfrage ankommt, unbegründet wäre.

Die Sache hat auch keine grundsätzliche Bedeutung. Weder die Fortbildung des Rechts noch die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung erfordern eine Entscheidung der Kammer auf Grund mündlicher Verhandlung, die auch sonst nicht geboten ist (§ 522 Abs. 2 S. 1 ZPO).

Mielke

Dr. Stylianidis

Haffner

Beglaubigt

Hiepe

Justizhauptsekretärin

